

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 10. März 1956	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 56	Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge	233
24. 2. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge	236
24. 2. 56	Anordnung über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge	239
23. 2. 56	Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen	240
24. 2. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen	243
24. 2. 56	Anordnung über die Höhe des in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen zu leistenden Unterhaltskostenbeitrages und über die Höhe des den Heimbewohnern zu gewährenden Taschengeldes	246
24. 2. 56	Anordnung über die Rahmenheimordnung für die staatlichen Feierabend- und Pflegeheime	246
23. 2. 56	Verordnung über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen	248
24. 2. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen	250
	Berichtigung	251

Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge.

Vom 23. Februar 1956

In der Deutschen Demokratischen Republik wird jedem Bürger das Recht auf Arbeit garantiert. Die Sicherung des Rechtes auf Arbeit, die nur in einem Staat der Arbeiter und Bauern möglich ist, stellt zugleich die beste Fürsorge dar.

Der Staat sorgt aber auch für diejenigen Bürger, die sich infolge Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen Gründen ihren Lebensunterhalt nicht selbst verdienen können und betrachtet es als seine Pflicht, hilfsbedürftigen alten und arbeitsunfähigen Menschen Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Deshalb wird folgendes verordnet:

I.

Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialfürsorgeunterstützung

§ 1

(1) Leistungen der Sozialfürsorge (Sozialfürsorgeunterstützung) erhalten hilfsbedürftige Personen, die den notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre hilfsbedürftigen unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht verdienen können, über kein verwertbares Vermögen oder Einkommen aus Vermögen verfügen und keine ausreichenden Mittel von anderer Seite erhalten oder erhalten können.

(2) Hilfsbedürftig ist nicht, wer arbeitsfähig ist und eine zumutbare Arbeit ablehnt.

II.

Leistungen der Allgemeinen Sozialfürsorge

§ 2

Leistungen der Sozialfürsorge können in folgenden Unterstützungen bestehen:

- Hauptunterstützung für Hilfsbedürftige
- Mitunterstützung für hilfsbedürftige unterhaltsberechtigten Haushaltsangehörige

- Mietbeihilfe
- Pflegegeld
- Sonderpflegegeld
- Ausgleichsbeträge gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln (GBL. S. 1225)
- Zuschläge für zusätzliche Lebensmittel
- Taschengeld bei Krankenhausaufenthalt
- Einmalige Beihilfe
- Sachleistungen entsprechend den für die Sozialversicherung geltenden Bestimmungen
- Bestattungskosten.

§ 3

Die laufende Barunterstützung ist in unterschiedlicher Höhe zu zahlen an

- Hauptunterstützungsempfänger
- Mitunterstützte Haushaltsangehörige nach Vollendung des 15. Lebensjahres
- Mitunterstützte Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.